

Bauvorhaben: Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft

Bauort: Im Wasen 2-10, Flst. 4342, 4340

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | Sitzungsart |
|----------------------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 16.04.2024 | Beschlussfassung | öffentlich |

Bauherr: Stadt Besigheim, 74354 Besigheim

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung am 25.07.2023 (Vorlage 121/2023) mit der Funktionalausschreibung zur Erstellung eines Flüchtlingsheimes als Generalunternehmerauftrag befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Gemeinderat sieht den Bedarf, dass als zweiter Bauabschnitt des Flüchtlingsheimes für Besigheim am Wasen eine Wohnanlage für weitere 150 Personen eingerichtet werden könnte.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten zu leisten.*

In der Sitzung am 19.03.2024 wurde der Gemeinderat von Seiten der Verwaltung über den aktuellen Sachstand zur Flüchtlingsunterbringung und der Notwendigkeit künftig weitere Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten, unterrichtet.

Die Verwaltung hat für die Flüchtlingsunterkunft im Wasen in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Sanwald Straub aus Gerlingen die Planungen fortgeführt. Die Baugesuchsplanung zur Einreichung beim Landratsamt Ludwigsburg liegt als Anlage 1 bei.

Die Planung sieht vor, max. fünf 2-geschossige Gebäuderiegel zur Unterbringung von 156 geflüchteten Menschen auf dem Gelände der bestehenden Unterkunft im Wasen zu errichten. Vor den Gebäuden befinden sich 3 überdachte Kinderwagenstellflächen sowie ein Fahrradschuppen. Ferner werden auf dem Flst. 4340 weitere baurechtlich notwendige Stellplätze gemäß VwV Stellplätze geschaffen.

Die Genehmigungsplanung zeigt die größtmögliche Ausbauvariante. Die Umsetzung soll je nach Bedarf der zu erwartenden Geflüchteten in mehreren Abschnitten erfolgen. Der Gemeinderat trifft zu gegebener Zeit die Entscheidung über die Realisierung der jeweiligen Bauabschnitte. Dabei stellt ein Bauabschnitt die Erstellung eines Doppelriegels mit 2 Baukörpern dar. Sollte die Bauausführung nach Erteilung der Baugenehmigung, z.B. mangels Notwendigkeit, innerhalb von drei Jahren nicht begonnen haben, kann gemäß § 62 LBO die Baugenehmigung bis zu 3 Jahre verlängert werden.

Es wird vorgeschlagen, dem Bauvorhaben zur Einreichung beim Landratsamt zuzustimmen.